

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836**

34 (25.8.1836)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>o</sup>. 34.

den 25. August 1836.

## Vollzugs-Verordnung.

(Die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, so wie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen betr.)

Zum Vollzuge des §. 80. des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen vom 28. August vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nro. XLV.) wird hiermit verordnet:

§. 1. Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer, — deren es nach dem §. 24. der Verordnung vom 15. May 1834, Regierungsblatt S. 183 so viele seyn müssen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angestellt sind, — mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie im §. 25. der Schulordnung vom 30. May 1834, Regierungsblatt S. 195 aufgeführt sind, versehen werde.

§. 2. Wo es an den erforderlichen Geräthschaften oder einem Theile derselben fehlt, übergibt der Schulvorstand, — sofern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also nach dem §. 80. des Gesetzes vom 28. August v. J. auf die Gemeindefasse fallen, — dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags.

§. 3. Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindefasse vorzulegen.

§. 4. Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viel Anschaffungen gefordert, oder zu hohe Preise angefezt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, die Sache dem Bezirksamt zur Entscheidung vorlegt.

§. 5. Wenn der Bezirksschulinspector die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weist er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach §. 1. zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren habe.

§. 6. Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten.

Beht hieran etwas, so zeigt dieß der Lehrer dem Schulvorstand an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindefasse angeschafft werde. Wird weder das Eine noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen, und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds, oder aus der Gemeindefasse ersetzen.

§. 7. Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wieviel die Gemeinde, sofern keine andere Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (u. nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hierzu nach den klimatischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit er-

forderlich sey, und stellt darnach die Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuss nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

§. 8. Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum festgesetzt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maß für das neue Bedürfnis nicht mehr hinreicht.

§. 9. In den Fällen des §. 8. findet das nämliche Verfahren wie im Falle des §. 7. statt.

§. 10. Die Recurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung und zwar in den Fällen des §. 4. in letzter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8. aber mit Vorbehalt des weitern Recurses an das diesseitige Ministerium. Carlsruhe den 2. August 1836.

Ministerium des Innern.

J. A. v. M.  
der Ministerial-Direktor.  
Rebenius.

Vdt. v. Adelsheim.  
Die Gemeinderäthe werden zur pünktlichen Nachachtung hiermit angewiesen.

Durlach den 9. August 1836.

Großherzogliches Oberamt.

## Bekanntmachung der Gr. Regierung.

Nro. 17753. Die Einrichtung und Führung der bürgerlichen Standesbücher betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium folgendes verordnet:

Sind mehrere Jahrgänge der bürgerlichen Standesbücher in einen Band zusammengebunden, so sind zwar, da jeder Jahrgang nach L. R. S. 43. und nach §. 8. der landesherrlichen Verordnung vom 29. May 1811 (Regierungsblatt Nro. 16.) für sich abgeschlossen werden muß, die Nummern der Einträge für jedes Jahr mit Ziffer 1., von neuem anzufangen; der Band selbst ist aber, da er für sich ein Ganzes bildet, und um die Wegnahme einzelner Blätter oder Jahrgänge zu verhindern, mit fortlaufenden Ziffern zu paginiren. Dieß hat aber da das Duplikat mit der andern Urschrift durchaus gleich seyn muß nicht nur auf der letzteren, sondern auch auf dem, an das Bezirksamt abzugebenden Duplikate zu geschehen, und die verschiedenen als Theile des Hauptbandes zu bezeichnenden einzelne Jahrgänge enthaltenden Hefte werden so lange mit fortlaufenden Ziffern paginirt, bis für die bei dem Pfarramt bleibende Urschrift ebenfalls ein neuer Band mit neuer Paginirung anfängt.

Dieses wird zur Nachachtung ic. hiermit öffentlich bekannt gemacht. Rastatt den 5. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheintreifes.

Frhr. v. Rüd t.

vdt. Müller.



### Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nro. 17851. Aus einem Privathause zu Aue wurden nachfolgende Gegenstände entwendet, was Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

- 1) Ein Halstuch mit weißemblauen Grunde und braunem Kranze mit Blumen.
- 2) ein do. mit blauem Grunde und rothen Blumen.
- 3) ein do. mit schwarzem Grunde, blau, roth, und gelben Blumen und gelben Kranze.
- 4) ein do. mit gelbem Grunde, weiß, roth, gelb und grünen Blumen.
- 5) ein do. baumwollenes mit rothen, blauen und grünen Streifen.
- 6) ein do. weißes leinenes mit rothen Ecksteinen.
- 7) ein ganz weißes baumwollenes Halstuch.
- 8) ein do. gelbseiden, mit weißen und rothen Streifen.
- 9) ein do. weißes percallenes.
- 10) ein do. ganz schwarz; floretseidenes.
- 11) ein Schurz von Baumwollenzug, mit weißem Grunde und rothen Streifen.
- 12) ein do. von Baumwollenzug mit blauem Grunde und braunen Streifen.
- 13) drei Hemden, wovon zwei oben von Baumwollenzug gemacht sind und Stöße von Leinwand haben; das dritte ist unten von Baumwollenzug und oben von Leinwand.

Durlach den 20. August 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17538. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurden in Aue mittelst Einsteigens ein Kopfstiß mit Federn angefüllt und mit roth und blau gestreiftem Ueberzug à 4 fl. sechs Hemden mit W. B. bezeichnet à 9 fl.

— 13 fl.

entwendet, was zum Behuf der Fahndung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach, 17. August 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17629. Collegialische Beschlüsse der Gemeinderäthe.

Der §. 43. des Gemeindegesetzes bestimmt:

„Die Form der Verhandlung in den Gemeinderäthen ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.“

Die Anwendung dieser Bestimmung hat in mehreren Landgemeinden zu verschiedenen Ansichten und Differenzen Anlaß gegeben, namentlich dann, wenn nicht nur zwei sondern drei oder noch mehr Meinungen geltend gemacht wurden, wie diese Fälle besonders bei den in die Competenz des Gemeinderaths gehörigen Besetzungen der niedern Gemeindedienste öfters vorkommen, z. B. der Gemeinderath von N. N. zählt vier Mitglieder und den Bürgermeister, im ganzen also fünf —; zwei Mitglieder wählen zum Rathschreiber den A. zwei andere den B. und das fünfte den C.; der Bürgermeister legt nun die Sache dem Oberamt zur Wahl eines dieser drei Subiecte vor, welche natürlich von der Hand gewiesen wurde; es fehlt sonach an einem gültigen Gemeinderathsbeschlusse, der nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt wird.

Diese und ähnliche Fälle veranlassen uns den Gemeinderäthen folgende Belehrung zu ertheilen:

Vorerst wird Meinungsverschiedenheit da selten vorkommt, wo der die Gemeinderathsverhandlungen leitende Bürgermeister alle Gründe für und dawider sorgfältig erwägt, die Meinung eines jeden sich offen aussprechen läßt, alle persönliche Rücksichten entfernt bleiben, nur das wahre Beste ins Auge gefaßt wird; bei solcher Handlungsweise wird sich auch der Gemeinderath

bei Anstellungen ic. leicht für das passendste Subject vereinigen können.

Da aber, wo dieß nicht möglich, und also ein Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, bleibt nichts übrig, als daß die dritte Meinung sich dem einen oder zweiten Beschluß der mehreren anschließe. Wenn also in dem gegebenen Beispiel zwei den A., zwei den B. wählen, so muß der fünfte auf seinen Vorschlag des C. verzichten und nothwendig seine Stimme dem A. oder dem B. ertheilen, wodurch dann ein collegialischer Beschluß nach Stimmenmehrheit erscheint.

Dieses liegt in dem Wesen einer collegialischen Einrichtung und in der analogen Anwendung des §. 1123. der Prozeßordnung.

Die Bürgermeister wollen sich hienach benehmen, unnütze Anträge zu amtlichen Entscheidungen, die nicht Statt finden, unterlassen, und hievon die Gemeinderäthe in Kenntniß setzen.

Durlach den 18. August 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17718. Die Conscription pro 1837 betr.

Tagfahrt zum Losen haben wir auf Montag den 5. September 1836 Morgens 8 Uhr

in dem großen Rathhause da hier anberaumt.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden eingeladen sich an bestimmtem Tage mit der conscriptionspflichtigen Mannschaft, welche ordnungsmäßig vorzuladen ist, einzufinden; den Aeltern resp. Vormündern ist zu eröffnen, daß es ihnen frei stehe, sich gleichfalls einzufinden. Insbesondere sind die nicht in loco befindliche conscriptionspflichtige sogleich vorzuladen, und sämmtliche Eröffnungsbeurkundungen anher einzusenden.

Durlach den 20. August 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17628. Johann Georg Biegel von Oberroth wurde, weil derselbe mit einem abgelaufenen Passbüchlein seit dem 5. September 1835 häufig zwecklos sich herumtrieb in seine Heimath gewiesen, wovon die Bürgermeisterämter mit dem Bemerkten benachrichtigt werden falls sich derselbe wieder betreten lassen sollte, denselben anher einzuliefern.

Durlach den 18. August 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17686. Den BedürfnißEtat von Söllingen pro 1836 und 37 betr.

Dem aufgestellten BedürfnißEtat der Gemeinde Söllingen pro 1836 wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und damit der Gemeinderath legitimirt, die Gemeindeausgaben durch gehörige Einbringung der ordentlichen Einnahmen zu decken, die Schulhausbaukosten aber durch eine Umlage von 4 Kreuzern auf das GütersteuerCapital nach dem Gesetze vom Jahre 1808 zu besorgen.

Durlach den 22. August 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17895. Einberufung beurlaubter Soldaten betr.

Aus Anlaß der an die Bürgermeisterämter zur schleunigen weitem Bestellung abgegangenen Ordres an die beurlaubte Soldaten, wodurch sie zu den militärischen Herbstübungen einberufen sind, erinnert man die Ortsvorstände, daß die nicht selten von ihnen einberichtete Krankheitsfälle von Soldaten, diese von dem Einrückern nicht befreien, vielmehr nur ein Zeugniß des Dr. Physiciats die Unmöglichkeit des Einrückens des Individuums



nachweisen kann, welches die Bürgermeisterämter zur weiteren Beförderung an die Gr. RegimentsCommandos hierher vorzulegen, aller andern Gesuche aber um Befreiung im Urlaub sich zu enthalten haben.

Durlach den 22. August 1836.  
Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Weinverkauf aus der Hand.) Bei der Großh. Kellerei dahier, werden aus dem Faß Nro. 20.

10 Fuder Wein guter Qualität Söllinger 1835r Gewächs, Fuder- und Ohmweise um den fixirten Preis von 60 fl. per Fuder aus der Hand verkauft. Zum Verkauf und zur Abfassung des Weins sind 3 Tage in der Woche, der Dienstag, Donnerstag und Samstag bestimmt, an welchen sich die Liebhaber bei unterzeichneter Stelle einzufinden wollen.

Durlach den 16. August 1836.  
Großherzogliche Domainenverwaltung.

### Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen u. c. hiemit No. aufgefodert.

75. Katharina Bissinger in Ispringen, Amt Pforzheim.  
76. Philipp David Beck zweiter, abzugeben bei Herr Kauf in Oberdittenbach a Oberottenbach.

Durlach den 17. August 1836.  
Großh. PostExpedition.  
Kottmann.

### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

#### Jahrmart - Verlegung.

Wegen der Feyer des Geburtsfestes Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird der auf diesen Festtag fallende Jahrmart verlegt und am

Montag, den 5. September d. J. abgehalten werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Zugleich werden die verehrlichen Bürgermeisterämter der Umgegend ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Rastatt den 16. August 1836.  
GemeindeRath.  
Müller.

vd. Nicola.

Grünwettersbach. (Bekanntmachung.) Nach der Gemeindeordnung (S. 14.) hatten die Gemeinderäthe: Johannes Seeger und Friedrich Berger, als solche auszutreten.

Nach der unterm 17. Juny d. J. gesetzlich statt gehaltenen Wahl wurden nach Stimmenmehrheit als Gemeinderäthe Alt Andreas Hentenhaf und Johan-

nes Fuß gewählt, sogleich bestätigt und auch öffentlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grünwettersbach den 17. August 1836.

T. B. M. Amt Friebolin.  
vd. Preiß.

Kleinsteibach. (Bekanntmachung.) Der auf den 1. Juny d. J. in Gemäßheit des S. 14. der Gemeindeordnung gesetzlich ausgetretene Gemeindevorstand

Philipp Jakob Brädel wurde bei der am 8. Juny d. J. vorgenommenen Wahl mit Stimmenmehrheit wieder gewählt, und sofort aufs Neue in seinen Dienst eingewiesen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kleinsteibach den 18. August 1836.

Bürgermeisteramt.  
Weiß.  
vd. Keister, Rathshbr.

Nro. 1056. Aus der Verlassenschaft der Procurator Wilhelm Heinrich Dills Wittve von hier, werden Montag den 29. August d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus der Erbvertheilung wegen nochmals öffentlich versteigert:

- 1 Bttl. Acker in der langen Hdh, einseits Conrad Franz, anderseits Joh. Friedrich Franz.  
8 1/2 Ruthe Garten in den aussern Gärten, einseits Friedrich Franz, anderseits Magdalena Wacker, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 11. August 1836.  
Bürgermeisteramt.  
Der Verweser.  
G. Waag.

vd. Fesenbech.

### Privat - Nachrichten.

#### Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß er unter heutigem die Apotheke „zum Einhorn“ von Herrn Friedrich Scippel käuflich übernommen habe und verbindet mit der höflichen Bitte um gütiges Vertrauen, die Zusicherung reellster Bedienung.

Durlach den 21. August 1836.

Carl Nieper  
Apotheker.

#### Gastwirthschafts - Verkauf oder Vermietung.

Wegen fortdauernder Unpäßlichkeit meines Schwiegervaters, bin ich gesonnen, mein Gasthaus zum Lamm unter annehmbaren Bedingungen, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermietten.

Durlach den 23. August 1836.

J. Korn.



## Nähunterrichts = Anzeige.

Eine Lehrerin im Weisnähren welche durch dreijährige Krankheit einer Schwester diesen Unterricht fortzusetzen gehindert war, ist nun wieder gesonnen diese Anstalt aufs Neue ins Leben zu rufen. Sie empfiehlt daher den verehrl. Bewohnern ihrer Geburtsstadt Durlach's diese Anstalt und wünscht einigen jungen Mädchen welche diese Schule besuchen wollen, Unterricht darin zu ertheilen. Das Nähere über diese Anstalt selbst, erfährt man im Hause des Ad. A. Klenert in der Hauptstraße dem badischen Hof gegenüber.

## Reisegelegenheits = Anzeige.

Der Bürger und Lohnkutscher Wilhelm Schmidt von Karlsruhe, zeigt den hohen Herrschaften wie einem verehrlichen Publikum gehorsamst an, daß (mit hoher Staatsgenehmigung) jeden Tag, von Sonntag den 26. Juny an sein Gesellschaftswagen Morgens 7 Uhr von Karlsruhe abfährt und um halb 8 Uhr in Durlach ankommt und sogleich auch wieder nach Bruchsal abfährt wie auch wieder am nemlichen Tag zurückkommt; der Preis von Durlach nach Bruchsal ist für die Person 24 kr., auch empfiehlt sich derselbe zur Uebernahme und pünktlichen Besorgung von Commissionen, schriftliche erbittet er unversegelt. Nachfragen oder Aufträge sind im Badischen Hof in Durlach (wo jedesmal der Gesellschaftswagen ankommt, abfährt und den Reisenden unter bequemer Führung an Ort und Platz bringt), zu erwarten oder zu übersenden.

Bei Christoph Heidt im Mittelgäßchen ist ein Logis zu vermietthen und kann auf den 25. Okt. bezogen werden.

Bei Gemeinderath Bernhard Mall zu Söllingen können 200 fl. Pflegschaftsgelder gegen hinlängliche Versicherung sogleich ausgeliehen werden.

700 fl. Pflegschaftsgeld kann gegen doppelt gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Aus dem Almosenfond zu Wöschbach (Oberamts Durlach) sind 340 fl. zu 4 1/2 Prozent, gegen gerichtliche Versicherung sogleich auszuleihen.

Im Bädergäßchen, im Hause des Jakob Kayser ist der untere und obere Stock zu vermietthen und auf den 23. October 1836 zu beziehen.

### LogisVeränderung.

Unterzeichneter macht hierin die Anzeige, daß er sein bisheriges Logis verlassen, und jetzt bei Zimmermeister Arnold in der Kronengasse den 2ten Stock bezogen hat, indem ich den höflichsten Dank

bei meinen Herren Kunden abstatte, für ihr gültiges Zutrauen, das sie mir bisher geschenkt haben, bitte ich ferner um geneigten Zuspruch, und um ihr ferneres Wohlwollen.

Ihr ergebenster  
Friedrich Zipper, Schneidermeister.

## Kirchenbuch = Auszüge.

- August: **G e b o r e n**  
am 10. Luise — Vater: Karl Heinrich Liebe, Bürger und Fieglermeister.  
am 15. August-Friedrich — Vater: Johann Bernhard Arnold, Bürger und Zimmermeister.  
am 16. Wilhelm Friedrich — Vater: Wilhelm Heinrich Philipp, Bürger und Schuhmachermeister.  
am 17. Karl Jakob Friedrich — Vater: Herr Georg August Unger, Bürger und Bandagist.  
am 18. Eduard Gustav — Vater: Jakob Friedrich Dümas, Bürger und Jaiencier.  
am 19. Christine Dorothee — Vater: Christian Friedrich Raub, Bürger und Tagelöhner.  
am 20. ein todter Knabe — Vater: Johann Friedrich Liebe, Bürger und Rammachermeister.  
am 21. Margarethe Christiane — Vater: Johann Christian Dörr, Bürger und Metzgermeister.

- Aug.: **G e s t o r b e n**  
am 18. Karline Knecht, geb. Schrott, Wittwe des f. Andr. Knecht, Burgers und Weingärtners; 73 Jahre alt.  
am 18. Jakob Friedrich Weiler, Bürger und Weingärtner, Wittwer; 63 Jahre 8 Monate 15 Tage alt.  
am 21. Margarethe Christiane — Vater: Joh. Christian Dörr, Bürger u. Metzgermeister; 4 Stunden alt.

## Evangelien im Kirchenjahre 1836:

- Sonnt. 13. nach Trinit. Luc. 10, 23 — 37.  
Der barmherzige Samariter.  
29. August, Geburtstag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Freier Text.

## Frucht-Preise

vom 20. August 1836 in Durlach.

### Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	7	45
Kernen, neuer	7	47
Kernen, alter	8	6
Korn	5	9
Gerste	4	—
Welschkorn	6	—
Haber	5	55

Einfuhr-Summe: 838 Malter.  
Vom vorigen Markt blieben aufgestellt: 44 Malter.  
Verkauft wurden heute: 882 Malter.

Das Pfund Rindschmalz kostet	20	kr.
— — Schweineschmalz	20	—
— — Butter	18	kr.
Der Centner Heu, neues	48	fl.
Hundert Bund Stroh	10	—

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.